



Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,

2023 – wieder ein Jubiläum – 95 Jahre SVR28

Unsere jährliche Mitgliederversammlung steht wieder vor der Tür.
Was haben wir erreicht ? Wie geht es weiter ?

Wir laden hiermit unsere Mitglieder zu unserer Mitgliederversammlung am 28. April d.J. um 19:00 Uhr ein.

**Ort: Sportanlage SV Rangsdorf 28 e.V.,
Birkenallee 49, 15834 Rangsdorf .**

Tagesordnung :

- Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr
- Finanzbericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Bericht und Aussprache über die Vereinsziele für das laufende Jahr
- Diskussion und Beschluss zu satzungsgemäß gestellte Anträgen auf Satzungsänderungen
- Verschiedenes – u.a. Stand Vorbereitung Feier Vereinsjubiläum 95 Jahre
- Schlusswort des Vorsitzenden

Wir freuen uns hierbei auf Deine Teilnahme !

Bitte kurze Vorabinfo zur Teilnahmebestätigung mit E-mail an info@sv-rangsdorf.de wäre toll!

Mit sportlichem Gruß

gez. Vorstand SV Rangsdorf 28 e.V.

Anlage – Anträge Satzungsänderungen



§ 2 – Zweck, Aufgaben, Grundsätze– Ergänzung/Änderung

Alt Punkt 7:

~~Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.~~

Neu Punkt 7:

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er setzt sich dafür ein, dass Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat geboten wird.

Der Verein, seine Mitglieder, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Identität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft– Ergänzung/Änderung

Alt Punkt 4:

Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand ~~schriftlich mittels Austrittsformular (siehe Anlage 1)~~ erklärt werden. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang in der Geschäftsstelle entscheidend. Ein rückwirkender Austritt ist prinzipiell nicht zulässig.

Neu Punkt 4:

Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand **in Textform** erklärt werden. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang in der Geschäftsstelle entscheidend. Ein rückwirkender Austritt ist prinzipiell nicht zulässig.

Die Kündigung kann per e-mail an eine vom Verein veröffentlichte e-mai- Adresse gesandt werden.

§ 7 – Rechte, Pflichten, Beiträge – Ergänzung/Änderung

Alt Punkt 3:

~~3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.~~



Neu Punkt 3:

3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Alt Punkt 6:

~~6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei~~

Punkt 6 wird gestrichen - ist bereits geregelt.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung – Ergänzung/Änderung

Alt Punkt 2:

2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1.Quartal des Jahres durchgeführt werden. Sie ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) den Beschluss von Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs.5,
- j) die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs.5,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- l) die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) die Auflösung des Vereins.

Neu Punkt 2:

2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1.Quartal des Jahres durchgeführt werden. **Die Mitgliederversammlung erfolgt als Präsenzveranstaltung oder sofern notwendig als virtuelle Veranstaltung online. Im Onlineverfahren werden die für die aktuelle Versammlung notwendigen Zugangsdaten mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung zur Verfügung gestellt oder das Verfahren gesondert geregelt.**

Sie ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) den Beschluss von Satzungsänderungen,



- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs.5,
- j) die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs.5,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- l) die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) die Auflösung des Vereins.

Alt Punkt 4:

~~4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und Aushang an den Schaukästen des Vereins. Sie können bei vorheriger Zustimmung des einzelnen Mitgliedes auch durch Versand einer E-Mail erfolgen. Bei schriftlichen Einladungen reicht für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag des Termins der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens acht Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.~~

Neu Punkt 4:

Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form z.B. per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, per Aushang an der Geschäftsstelle bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Bei schriftlichen Einladungen reicht für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag des Termins der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens acht Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

§ 11 – Der Vorstand - Änderung/Ergänzung

Alt Punkt 2:

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ~~Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.~~

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen

Neu Punkt 2:

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.**



Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Vorstandsversammlungen können in Präsenz, virtuell (Onlineverfahren) oder in Textform erfolgen.

Ein in Textform gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss widerspricht. Der Widerspruch kann auch in Textform erfolgen.

Im Onlineverfahren werden die für die aktuelle Versammlung notwendigen Zugangsdaten mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung zur Verfügung gestellt.

§ 15 – Schadenshaftung – Änderung/Ergänzung

Alt:

§ 15 Schadenshaftung

~~Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art, auch im Falle der Verwahrung. Für eingetretene Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen des von ihm eingegangenen Versicherungsschutzes.~~

Neu:

§ 15 Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitglieder nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste von Gegenständen und Sachen jeglicher Art, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, dies sie in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.